

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00406 vom 26. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00406

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00406 du 26 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00406 del 26 maggio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

E. 1.2

Als zu Unrecht bezogen gilt eine Leistung unter anderem dann, wenn sie auf grund einer Verfügung ausgerichtet wurde, die nie in Rechtskraft erwachsen ist (Urteil e des Bundesgerichts 8C_387/2008 vom 30.

Januar

2009 E.

3.2 , 9C_564 /2009 vom 22. Januar 2009 E. 6.4).

E. 1.3

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG).

E. 1.4

Entscheidend für die Frage, in welchem Zeitpunkt die Verwaltung Kenntnis über Bestand und Umfang des Rückforderungsanspruchs haben muss, sind stets die jeweiligen Umstände im Einzelfall und es kann nicht angenommen werden, der Zeitpunkt eines Rückweisungsurteils sei generell massgebend für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist hinsichtlich der Rückforderung . Insbesondere hat die IV-Stelle nicht bereits dann fristauslösende Kenntnis, wenn sie im Zeitpunkt des Rückweisungsentscheids mit der Möglichkeit rechnen muss, dass sich je nach Abklärungsergebnis eine Änderung zuungunsten der versicherten Person in Bezug auf den Rentenanspruch an sich oder dessen Umfang ergeben könnte .

Die relative einjährige Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG beginnt frühestens zu laufen, wenn die IV-Stelle um das definitive Ergebnis der Abklärungen weiss, auf denen der das (strittige) Rentenverfahren abschliessende Entscheid beruht (Urteil des Bundesgerichts 9C_195/2014 vom 3.

September 2014 E. 4.2).

E. 1.5

Die Verwirkungsfrist wird mit dem Erlass eines Vorbescheids gewährt (BGE 133 V 579 E. 4.3.1 mit Hinweis auf BGE 119 V 431 E. 3c). Die Rückforderung ist - auch wenn sie nicht in Franken beziffert ist - hinreichend präzise umschrieben, wenn festgehalten wird, welche von wann bis wann ausgerichteten Renten in welchem Umfang zurückgefordert werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_699/2010 vom 8.

Februar 2011 E. 5.1).

E. 1.6

Wurde die Rückforderung einmal frist- und formgerecht geltend gemacht, ist die Frist zu ihrer Festsetzung ein für alle Mal gewährt, und zwar selbst dann, wenn die entsprechende Verfügung nachträglich (durch eine Beschwerdeinstanz) aufgehoben und durch eine inhaltlich berichtigte neue ersetzt werden muss. Das spätere rechtliche Schicksal der Rückerstattungsverfügung spielt demnach keine Rolle. In solchen Fällen stellt sich die Frage der Verwirkung erst wieder bei der Vollstreckung, nachdem die Rückerstattungsforderung rechtskräftig geworden ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_843/2018 vom 22. Januar 2019 E. 3.2).

E. 1.7

Gemäss Art. 20 Abs. 1 ATSG können Geldleistungen ganz oder teilweise unter anderem einer Behörde ausbezahlt werden, die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut, sofern die berechtigte Person die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist (lit . a) und sie aus diesem Grund auf die Hilfe der öffentlichen Fürsorge angewiesen ist (lit . b).

E. 1.8

Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) sind für unrechtmässig bezogene Leistungen unter anderem Behörden rückerstattungspflichtig, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckmässiger Verwendung nach Art. 20 ATSG ausbezahlt wurden (lit . b). 2 . 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2/1) davon aus, die ab August 2003 getätigten Rentenzahlungen seien , da die betreffende Verfügung vom 10. Mai 2010 vom Bundesgericht aufgehoben und somit nicht rechtskräftig geworden sei, ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Die Leistungsanpassung sei somit rückwirkend (ex tunc) vorzunehmen und die zu Unrecht erbrachten Leistungen seien zurückzufordern (S.

1 Mitte). Mit dem Vorbescheid vom 25.

(richtig : 17.) April

2015 sei der Eintritt der Verwirkung gehemmt worden (S.

1). Die Beschwerdeführerin habe die Verrechnung der Nachzahlung beantragt und diese verrechnungsweise entgegengenommen . Die Leistungen seien ihr zur Gewährleistung zweckgemässiger Verwendung gemäss Art. 20 ATSG ausbezahlt worden, womit sie rückerstattungspflichtig sei (S. 2 oben). 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), sie habe die Renten lediglich als Zahlstelle in Empfang genommen und sei nicht rückerstattungspflichtig (S. 5 Ziff. 6.). Ein allfälliger Rückerstattungsanspruch sei zudem

verwirkt, da die Beschwerdegegnerin ihren Vorbescheid vom 17. April 2015 durch denjenigen vom 28. September 2018 ersetzt habe, mit welchem die Verwirkungsfrist nicht habe gewahrt werden können (S. 5 f. Ziff. 7). 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die verfügte Rückforderung rechtmässig ist. 3. 3.1

Die von der Rückerstattungsforderung erfassten Leistungen wurden aufgrund der mit Verfügung vom 10. Mai 2010 zugesprochenen Renten erbracht. Diese Verfügung wurde zwar vom hiesigen Gericht bestätigt, dessen Urteil - und mithin auch die damit bestätigte Verfügung - jedoch vom Bundesgericht mit Urteil vom 9.

Oktober 2012 aufgehoben (Sachverhalt Ziff.

1.1). Die betreffende Verfügung ist also nie in Rechtskraft erwachsen.

Die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen wurden somit ohne Rechtsgrund erbracht, womit sie zu Unrecht erbracht wurden (vorstehend E.

1.2) und der Rückerstattung unterliegen (vorstehend E. 1.1). 3.2

Die Versicherte beauftragte die Beschwerdegegnerin mit am 17.

August

2004 unterzeichnetem «Auszahlungsauftrag (Abtretungserklärung)», sämtliche Zahlungen an ihre Wohngemeinde - der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren - zu tätigen (Urk. 6/10/2). Dieser gegenüber unterzeichnete sie gleichen Tags eine «Schuldanerkenntnis und Rückerstattungspflicht» (Urk. 6/10/1). Die Wohngemeinde erreichte der Beschwerdegegnerin am 17.

August

2004 ein Drittauszahlungsgesuch ein (Urk. 6/7).

Die Beschwerdeführerin hat die fraglichen Leistungen nicht lediglich als Zahlstelle entgegengenommen, sondern im Rahmen von Art. 20 ATSG ausgerichtet erhalten (vorstehend E. 1.7). Da die Leistungen ohne hinreichenden Rechtsgrund - mithin zu Unrecht - erbracht wurden, ist sie rückerstattungspflichtig (vorstehend E. 1.8). 3.3

Mit Vorbescheid vom 17. April 2015 stellte die Beschwerdegegnerin die Rückforderung der mit Wirkung ab August 2003 zugesprochenen und ab Mai 2010 ausbezahlten Renten in Aussicht (Sachverhalt Ziff. 1.2). Da dies rechtsprechungs gemäss hinreichend ist (vorstehend E. 1.5), wurde die fünfjährige Verwirkungsfrist gewahrt. Dies gilt im Übrigen auch für die einjährige Frist ab Kenntnis der massgebenden Umstände, ergab sich doch erst im Dezember 2014, dass die begonnene Begutachtung der Versicherten nicht würde abgeschlossen werden können (vgl. Urk. 6/179). 3.4

Dass der genannte Vorbescheid am 12. Juli 2018 durch einen anderslautenden ersetzt wurde, der keinen Hinweis mehr auf die angekündigte Rückforderung enthielt, ändert nichts daran, dass mit ihm die Verwirkungsfrist ein für alle Mal gewahrt wurde (vorstehend E. 1.6). 3.5

Die gegenüber der angefochtenen Verfügung erhobenen Einwände erweisen sich damit als nicht stichhaltig, so dass diese zu bestätigen ist. Dies führt zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde. 4.

Streitigkeiten über Rückforderungen unterliegen der in Art. 69 Abs. 1 bis

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) festlegten Kostenpflicht (Urteil des Bundesgerichts I 721/05 vom

12. Mai 20

E. 06

). Diese Kosten sind ermessenweise auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerde führerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Regula Aeschlimann Wirz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannTiefenbacher

E. 6

Juni 2019 Beschwerde gegen die an sie gerichtete Verfügung vom 7. Mai 2019 (Urk. 2/1) und beantragte deren Aufhebung (Urk. 1 S. 2 oben).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 15. Juli 2019 (Urk. 5)

die Abweisung der Beschwerde , was der Beschwerdeführerin am 14. August 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.